S 14 U 164/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 U 164/15
Datum	16.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 811/20
Datum	23.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Unter Aufhebung des Bescheides vom 04.08.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2015 wird festgestellt, dass der Unfall des KlÃ¤gers vom 08.06.1994 ein Arbeitsunfall war. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger streitet um die Anerkennung eines Unfalles vom 08.06.1994 als Arbeitsunfall.

Der am 00.00.1973 geborene KlÃ¤ger stand seit August 1991 in einer Ausbildung zum Maurer, welche er ab Mai 1993 im Unternehmen Baugesellschaft T GmbH, C, durchfÃ¼hrte.

Einige Wochen vor dem Unfall lernte der KlÃ¤ger in einer zufÃ¤lligen Begegnung den T1 C1 (B), welcher sich ebenfalls fÃ¼r eine Ausbildung im Baugewerbe interessierte, dann aber eine andere Ausbildung nicht geklÃ¤rten Inhaltes aufnahm, kennen. Im Handwerks-Bildungs-Zentrum (HBZ) C traf man sich im Rahmen des Blockunterrichts wieder. Da der KlÃ¤ger im Gegensatz zu B Ã¼ber ein Kraftfahrzeug

verfÃ¼gte, bildete man eine Fahrgemeinschaft, bei welcher der KlÃ¤ger den B auf dem Hin- und RÃ¼ckweg (Gesamtstrecke ca. 14 km) mitnahm, d. h. zu Hause abholte und dort wieder nach Beendigung des Unterrichts absetzte; dabei betrug die Entfernung des direkten Weges von der Wohnung des KlÃ¤gers zum HBZ ca. 7,5 km (Fahrzeit 11 Minuten), die Wegstrecke von der Wohnung des B zum HBZ ca. 8 km (Fahrzeit ca. 12 Minuten), die Fahrzeit des KlÃ¤gers fÃ¼r die Gesamtstrecke von ca. 14 km unter Abholung des B ca. 25 Minuten. Die Ausbildung im HBZ umfasste dabei praktische Ãbungen, zu denen die Auszubildenden eigenes Werkzeug benutzen konnten, indes nicht mussten, da auch das HBZ solches zur VerfÃ¼gung stellen konnte.

Am 08.06.1994 âzu diesem Zeitpunkt waren der KlÃ¤ger und B seit ca. 6 Wochen be- kannt und hatten eine Fahrgemeinschaft gebildet- hatte der KlÃ¤ger ausnahmsweise den B nicht an dessen Wohnung zur Verbringung ins HBZ abgeholt, vielmehr war dieser selbst dort hingelangt. Da B festgestellt hatte, Handwerkszeug zu Hause ver- gessen zu haben, fragte er den KlÃ¤ger, ob er ihn in der FrÃ¼hstÃ¼ckspause mit dessen Kraftfahrzeug nach Hause verbringen kÃ¶nnte, damit dieser dort sein Werkzeug holen kÃ¶nne. Nach Angaben des KlÃ¤gers in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zufolge lehnte dieser dieses Ansinnen zunÃ¤chst ab, wurde dann aber auf wiederholtes Bitten des B "weich", so dass man zu Beginn der FrÃ¼hstÃ¼ckspause zur Wohnung des B aufbrach. Auf dem Weg dorthin kam der KlÃ¤ger als Fahrer seines Kraftfahrzeuges von der StraÃe ab und prallte gegen einen Baum; er erlitt hierbei schwere Verletzungen im Sinne eines Bauchtraumas mit Leberriss, beidseitige Oberschenkelfrakturen, einen rechtsseitigen Schienbeinkopfbruch und BrÃ¼che der rechten MittelfuÃknochen; sein Beifahrer B verunglÃ¼ckte tÃ¶dlich.

Die seinerzeit mit der Angelegenheit befasste Berufsgenossenschaft der Bauwirt- schaft lehnte mit Bescheid vom 27.03.1996 es gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ab, das Er- eignis als Arbeitsunfall anzuerkennen und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der KlÃ¤ger habe nicht unter Versicherungsschutz gestanden; Versicherungsschutz aufgrund seines eigenen AusbildungsverhÃ¤ltnisses bestehe nicht, da die zum Unfall fÃ¼hrende TÃ¤tigkeit nicht Ausfluss dessen gewesen sei; Versicherungsschutz gemÃ¤Ã Â§ 539 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung âRVO- (nunmehr: Â§ 2 Abs. 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch âSGB VII-) als arbeitnehmerÃ¤hnlich TÃ¤tiger komme nicht in Frage, da der KlÃ¤ger dem B eine GefÃ¤lligkeit erwiesen habe, welche durch die persÃ¶nlichen Beziehungen geprÃ¤gt gewesen sei.

Wegen der im Zusammenhang mit dem Unfall des KlÃ¤gers erbrachter Leistungen machte die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ErstattungsansprÃ¼che gegen die AOK geltend und erhob nach deren Ablehnung Klage vor dem Sozialgericht Hannover (Az. S 22 U 347/04, im SpÃ¤teren S 22 U 310/08), zu welchem die Beklagte und die fÃ¼r das HBZ zustÃ¤ndige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft beigeladen wurden, nicht hingegen der KlÃ¤ger. Diesen vernahm das Gericht in mÃ¼ndlicher Ver- handlung am 25.01.2012 ebenso als Zeugen wie den seinerzeitigen Ausbildungs- meister im HBZ U T2 und den Maurermeister und Ausbildungsvorge- setzten B1 L. Mit Urteil vom gleichen Tage wies das Gericht die

Er- stattungsklage mit der BegrÃ¼ndung ab, die AOK sei nicht zustÃ¤ndiger Versiche- rungstrÃ¤ger und habe keine Leistungen zu erbringen, da der KlÃ¤ger einen Arbeits- unfall erlitten habe, nÃ¤mlich zum Unfallzeitpunkt wie ein Versicherter tÃ¤tig geworden sei; er habe allein eine dem B dienende TÃ¤tigkeit verrichtet, als er auf dessen Bitten diesen zu seiner Wohnung habe fahren wollen; die TÃ¤tigkeit sei auch nicht als selbst- verstÃ¤ndliche GefÃ¤lligkeit zu werten, sondern sei deutlich Ã¼ber das hinausgegangen, was das BekanntschaftsverhÃ¤ltnis beider geprÃ¤gt habe; ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte sei im Grunde zwar gegeben, aber nicht durchsetzbar; die Be- klagte sei zwar zustÃ¤ndiger UnfallversicherungstrÃ¤ger, die KlÃ¤gerin habe jedoch den Erstattungsanspruch nicht fristwahrend geltend gemacht. Auf den nÃ¤heren Inhalt des Urteils sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen.

GestÃ¼tzt hierauf beantragte nachfolgend der KlÃ¤ger die Anerkennung und EntschÃ¤di- gung des Unfalles als Arbeitsunfall. Mit Bescheid vom 04.08.2014 lehnte es auch die Beklagte ab, das Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen; weder sei er fÃ¼r den Privat- haushalt des B tÃ¤tig geworden noch entspreche die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit zur PersonenbefÃ¶rderung einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, vielmehr sei er eher unternehmerÃ¤hnlich tÃ¤tig geworden; unabhÃ¤ngig davon sei die BefÃ¶rderung um Unfalltage geprÃ¤gt gewesen durch die vor dem Unfall bestehende Bekanntschaft, insbesondere aus der Fahrgemeinschaft heraus, so dass es sich um eine GefÃ¤llig- keitsleistung gehandelt habe.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 19.08.2014 Widerspruch und machte sich die Be- grÃ¼ndung des sozialgerichtlichen Urteils zu Eigen; die TÃ¤tigkeit sei deutlich Ã¼ber eine freundschaftliche GefÃ¤lligkeit hinausgegangen. Mit Widerspruchsbescheid vom 25.03.2015 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck und bekrÃ¤ftigte ihre Auffassung, nach dem Gesamtbild habe der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt keine arbeitnehmerÃ¤hnliche, sondern unternehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit verrichtet; die BefÃ¶rderungsdienstleistung entspreche eher z. B. der Beauftragung eines Taxi- unternehmens; im anderen Falle sei von einer nicht versicherten GefÃ¤lligkeits- leistung im Hinblick auf die regelmÃ¤Ãige Fahrgemeinschaft und die hierdurch geprÃ¤gte gute Bekanntschaft auszugehen.

Hiergegen richtet sich die am 28.04.2015 erhobene Klage, mit welcher der KlÃ¤ger sein Begehren weiter verfolgt. Er macht geltend, zwischen ihm und B habe, zumal man sich zum Unfallzeitpunkt lediglich wenige Wochen gekannt habe, eine nÃ¤here Bekanntschaft nicht bestanden; die unfallbringende TÃ¤tigkeit sei Ã¼ber das MaÃ dessen hinausgegangen, was die nur fÃ¼r einen kurzen Zeitraum durchgefÃ¼hrte Fahrgemeinschaft geprÃ¤gt hÃ¤tte; es handele sich nicht um einen selbstverstÃ¤nd- lichen Hilfsdienst.

Der KlÃ¤ger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 04.08.2014 in der Gestalt des Wider- spruchsbescheides vom 25.03.2015 festzustellen, dass der Unfall vom 08.06.1994 ein Arbeitsunfall war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht die AusfÃ¼hrungen ihrer Verwaltungsentscheidungen zum Gegenstand ihrer Klageerwiderung und bekrÃ¤ftigt ihre Auffassung, der KlÃ¤ger sei unternehmer- Ã¤hnlich tÃ¤tig geworden, unter keinem Gesichtspunkt sei die Grundstruktur eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Sinne eines quasi arbeitnehmerÃ¤hnlichen Fahrers fÃ¼r einen Privathaushalt zu begrÃ¼nden.

Das Gericht hat im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts am 02.02.2017 den KlÃ¤ger persÃ¶nlich gehÃ¶rt. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsnieder- schrift verwiesen. Es hat nachfolgend die bei der Berufsgenossenschaft der Bau- wirtschaft gefÃ¼hrten VerwaltungsvorgÃ¤nge beigezogen und an die Jugendhilfe C2 OWL in C â□□nach Angaben des als Zeugen im vorgehenden sozial- gerichtlichen Verfahren gehÃ¶rten Zeugen T2 durchlief B hier eine Ausbildung zum Hochbaufachwerker- ein Auskunftsersuchen gerichtet; B war hier nicht bekannt, was sich mit erfolglosen ErmittlungsbemÃ¼hungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft im Jahre 2006 deckte.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten ver- wiesen. Dieser war Gegenstand der Beratung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht konnte mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã□ Â§ 124 Abs. 2 Sozial- gerichtsgesetz â□□SGG- ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat am 08.06.1994 einen Arbeitsunfall erlitten. Der entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom 04.08.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.03.2015 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG) und war deshalb aufzuheben.

Der Anspruch des KlÃ¤gers richtet sich dabei noch nach den Vorschriften der Reichs- versicherungsordnung â□□RVO-, weil der von ihm geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des 7. Buches Sozialgesetzbuch â□□SGB VII- am 01.01.1997 ein- getreten ist (Art 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, Â§ 212 SGB VII).

Nach Â§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei

einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten erleidet. Im Zeitpunkt des Unfalles stand der KlÃ¤ger zwar in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, und zwar aufgrund eines LehrverhÃ¤ltnisses, ein Versicherungsschutz nach Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO scheidet indes, was seinerzeit die Bau-Berufsgenossenschaft zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, aus, da die zum Unfall fÃ¼hrende TÃ¤tigkeit nicht Ausfluss des beim Unternehmen T bestehenden AusbildungsverhÃ¤ltnisses war, sondern den Interessen von B dienen sollte.

Zum Zeitpunkt des Unfalles stand der KlÃ¤ger indes nach Â§ 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz. Hiernach sind gegen Arbeitsunfall ferner Personen versichert, die wie ein nach Absatz 1 Versicherter tÃ¤tig werden; dies gilt auch bei nur vorÃ¼ber- gehender TÃ¤tigkeit. Ein Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift setzt voraus, dass der Betreffende im Unfallzeitpunkt wie ein aufgrund eines Arbeits- oder Dienst- verhÃ¤ltnisses BeschÃ¤ftigter fÃ¼r ein Unternehmen tÃ¤tig gewesen wÃ¤re. Dies war der Fall.

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â□□BSG- (SozR 3 â□□ 2200 Â§ 539 Nr. 25; SozR 4 â□□ 2700 Â§ 2 Nr. 6; Lauterbach, Unfallversicherung, Kommentar, Â§ 2 SGB VII Rdnr. 639 mit zahlreichen weiteren Nachweisen) soll die Vorschrift den Versicherungsschutz auf TÃ¤tigkeiten erstrecken, die zwar nicht sÃ¤mtliche Merkmale eines Arbeits- und BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses aufweisen, in ihrer Grundstruktur aber einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung Ã¤hneln, indem eine ernstliche, einem fremden Unternehmen der Handlungstendenz nach dienende und dem wirklichen oder mut- maÃ□lichen Willen des Unternehmers entsprechende TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kÃ¶nnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden abhÃ¤ngigen BeschÃ¤f- tigungsverhÃ¤ltnis stehen; sie muss ferner unter solchen UmstÃ¤nden geleistet werden, dass sie einer TÃ¤tigkeit aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ã¤hnlich war, was dann nicht anzunehmen ist, wenn die TÃ¤tigkeit im Wesentlichen auf einer Sonderbeziehung, etwa als FamilienangehÃ¶riger, Vereinsmitglied oder Freund, be- ruht. Ein Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn eine Person im Rahmen und im Interesse ihres eigenen Unternehmens fÃ¼r dieses oder wie ein Unternehmer tÃ¤tig wurde. FÃ¼r die Beurteilung ist die Handlungstendenz von ausschlaggebender Bedeutung, welche vom bloÃ□en Motiv des TÃ¤tigwerdens, also des Beweggrundes, zu unterscheiden ist. Dabei braucht, um eine TÃ¤tigkeit als arbeitnehmerÃ¤hnlich zu qualifizieren, eine persÃ¶nliche oder wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom unterstÃ¼tzten Unternehmen nicht vorzuliegen. GrundsÃ¤tzlich schlieÃ□en auch Freundschafts- und GefÃ¤lligkeitsdienste den Versicherungsschutz nicht aus. Allerdings vermag das Vorliegen einen GefÃ¤lligkeitsverhÃ¤ltnisses eine arbeitnehmerÃ¤hnliche Stellung nicht zu erzeugen, auch wenn die TÃ¤tigkeit ihrer Art nach arbeitnehmerÃ¤hnlich ist. Insoweit ist eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit zu verneinen, wenn sich die Hand- lung als selbstverstÃ¤ndliche GefÃ¤lligkeitsleistung aufgrund verwandtschaftlicher, mitgliedschaftsrechtlicher, freundschaftlicher oder nachbarschaftlicher Beziehungen darstellt, die durch das VerhÃ¤ltnis zwischen den Beteiligten geprÃ¤gt sind. Zur Ab- grenzung einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit von einer bloÃ□en, selbstverstÃ¤nd- lichen GefÃ¤lligkeit kommt es auf die StÃ¤rke und IntensitÃ¤t der Beziehungen und den

Umfang der TÃ¤tigkeiten an. Je stÃ¤rker und enger die persÃ¶nlichen Beziehungen sind, desto grÃ¶Ãer ist der Kreis zu ziehen, innerhalb dessen Hilfeleistungen als selbstverstÃ¤ndliche GefÃ¤lligkeiten gewertet werden mÃ¼ssen.

Ausgehend von diesen RechtsgrundsÃ¤tzen stand der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Unfalles unter Unfallversicherungsschutz. Im Unfallzeitpunkt hat er eine ausschlieÃ- lich dem B dienende TÃ¤tigkeit, die diesem ernsthaft nÃ¼tzte, verrichtet. Dies ist der Fall, wenn sie wirtschaftlich als Arbeit anzusehen ist und dadurch fÃ¼r das unterstÃ¼tzte Unternehmen einen wirtschaftlichen Wert darstellt; dabei genÃ¼gt auch eine bereits geringfÃ¼gige Hilfe, ein erheblicher Nutzen ist nicht erforderlich. Die Fahrt am Unfalltage in der FrÃ¼hstÃ¼ckspause sollte allein dazu dienen, dass der B sich von seinem Wohnort "ein Werkzeug" holen konnte. Wie bereits das Sozialgericht Hannover zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ergibt sich weder aus den Angaben des KlÃ¤gers selbst noch seines seinerzeitigen Verteidigers im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und auch nicht aus seiner Vernehmung als Zeuge in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.01.2012, dass er eigene Interessen verfolgt hat mit der beabsichtigten Verbringung des B zu dessen Wohnort. Dabei kann auch nicht eingewandt werden, der KlÃ¤ger sei erst nach mehrfachem DrÃ¤ngen des B "weich" geworden, was dahingehend zu wÃ¼rdi- gen sei, der KlÃ¤ger habe die Fahrt als Ersatz fÃ¼r seine sonst Ã¼bliche TÃ¤tigkeit im Rahmen der Fahrgemeinschaft angesehen, bei welcher, wÃ¤re sie Ã¼blicherweise auch am Unfalltage durchgefÃ¼hrt worden, sichergestellt worden wÃ¤re, dass der B Ã¼ber sein zu Hause aufbewahrtes "Werkzeug" verfÃ¼gt hÃ¤tte. Dieses Nachgeben des KlÃ¤gers auf Bitten des B berÃ¼hrt allenfalls seine Motivationslage, nicht jedoch, was entschei- dend ist, die Handlungstendenz, welche allein darauf gerichtet gewesen war, dem B zu dienen. Der KlÃ¤ger hat auch nicht auf der unfallbringenden Fahrt einer eigenen Verpflichtung genÃ¼ge getan, was den vorliegenden Fall wesentlich von der Entschei- dung des BSG vom 08.12.1983 (Breithaupt 1984, 375) unterscheidet; in jenem Fall hatte der Verletzte den Weg als Fahrer einer Fahrgemeinschaft unternommen, um den Transport der Mitglieder der Fahrgemeinschaft, welcher er selbst angehÃ¶rte, zu sichern, so dass er deren (Mit-)Unternehmer war. Im vorliegenden Fall kann dies lediglich fÃ¼r die normale Fahrgemeinschaft des KlÃ¤gers mit dem B und dessen zugesagtem Hin- und RÃ¼cktransport zum/vom HBZ konstatiert werden; hier hatte der KlÃ¤ger die â€wohl unentgeltliche- Verpflichtung gegenÃ¼ber B Ã¼bernommen, diesen zum HBZ zu verbringen bzw. abzuholen, wobei er auf den betreffenden Wegen, da auch er zum HBZ fahren musste, und insoweit eigene Interessen ver- folgte, Unternehmer bzw. Mitunternehmer war. FÃ¼r die unfallbringende TÃ¤tigkeit indes hat der KlÃ¤ger keine eigenen Interessen verfolgt, war insoweit nicht Unter- nehmer. Daraus folgt zugleich, dass auch keine unternehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit, obwohl fÃ¼r die Fahrt, wie auch sonst Ã¼blich, das Kraftfahrzeug des KlÃ¤gers benutzt wurde, verrichtet wurde. Verfolgt eine Person mit einem Verhalten wesentlich eigene Angelegenheiten, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und somit nicht wie im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, sondern wie ein Unternehmer eigenwirtschaftlich tÃ¤tig und steht daher nicht nach Â§ 539 Abs. 2 RVO (bzw. Â§ 2 Abs. 2 SGB VII) wie ein nach Absatz 1 Nr. 1 TÃ¤tiger unter Unfallversiche- rungsschutz (vgl. BSG, Urteil vom 25.11.1992 â€Az. B 2 RU 48/91-; BSG, Urteil vom 05.03.2002 â€Az. B 2 U

8/01 R-). BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Initiative zu diesem TÃ¤tigwerden nicht, wie in anderen in der Rechtsprechung entschiedenen FÃ¤llen, vom KlÃ¤ger, sondern von B ausgegangen ist; dass durch das TÃ¤tigwerden des KlÃ¤gers ein persÃ¶nliches AbhÃ¤ngigkeitsver- hÃ¤ltnis nicht begrÃ¼ndet wurde, ist dabei unmaÃgeblich, wesentlich ist, dass die maÃgebliche TÃ¤tigkeit nicht zu dem bezeichneten eigenen Pflichtenkreis im Rahmen der Ã¼blichen Fahrgemeinschaft gehÃ¶rte, so dass vorliegend nicht fest- gestellt werden kann, dass im konkreten Falle die fremdbestimmten Zwecke der Handlung hinter unternehmerische Eigeninteressen zurÃ¼cktraten, vielmehr bestand eine ausschlieÃlich fremdwirtschaftliche Zweckbestimmung.

Das TÃ¤tigwerden des KlÃ¤gers ist auch nicht als selbstverstÃ¤ndliche GefÃ¤lligkeit zu werten, was eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit ihrer Art nach ausschlÃ¶sse. Sie unterschied sich deutlich von der Ã¼blichen TÃ¤tigkeit im Rahmen der Fahrgemein- schaft, innerhalb derer der KlÃ¤ger verpflichtet war, eine BefÃ¶rderung des B durch- zufÃ¼hren. Zu einer BefÃ¶rderung, wie von B gewÃ¼nscht, in der FrÃ¼hstÃ¼ckspause hingegen bestand keine Verpflichtung aus den Beziehungen der beiden zueinan- der heraus, auch ist die TÃ¤tigkeit nicht lediglich als ganz geringfÃ¼gige, quasi im Handumdrehen zu verrichtende BetÃ¤tigung zu werten, welche ohne weiteres erwartbar gewesen wÃ¤re, was bereits allein der Umstand belegt, dass der KlÃ¤ger erst auf wiederholtes Bitten des B hin tÃ¤tig geworden ist. Es ist auch nicht nach allgemeiner Lebensauffassung selbstverstÃ¤ndlich, von einem anderen zu erwarten, auf die ihm zustehende und notwendige Erholungspause zu verzichten, um einem anderen Hilfe zukommen zu lassen, jedenfalls nicht unter den vorliegend festzu- stellenden persÃ¶nlichen Beziehungen der beiden zueinander. Von einer freund- schaftlichen Beziehung kann nicht ausgegangen werden, das VerhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und B bestand in einer rein, seit wenigen Wochen bestehenden Fahrgemeinschaft zum Blockunterricht des HBZ; private Kontakte darÃ¼ber hinaus bestanden nicht. Ausgehend von dem Grundsatz (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr. 49), dass, je enger eine Gemeinschaft ist, umso grÃ¶Ãer der Rahmen dessen ist, in welchem bestimmte Verrichtungen hierdurch ihr GeprÃ¤ge erhalten, kann die TÃ¤tigkeit nicht als Ausdruck eines reinen GefÃ¤lligkeitsverhÃ¤ltnisses gewertet werden; fÃ¼r die TÃ¤tigkeit wÃ¤re einschlieÃlich Hin- und RÃ¼ckfahrt und Abholung der von B benÃ¶tigten "Werkzeuge" wenigstens eine halbe Stunde, mithin die gesamte FrÃ¼hstÃ¼ckspause, erforderlich gewesen. Dabei fiel auch der Zeitraum der Hilfeleistung nicht in den Ã¼blichen, vom KlÃ¤ger ohnehin zu veranschlagenden, wesentlich eigenwirtschaftlich geprÃ¤gten Zeitkorridor des morgendlichen Fahrens zum HBZ bzw. nachmitttÃ¤glichen Fahrens zur eigenen Wohnung.

Zur Ãberzeugung des Gerichts ist die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes auch zustÃ¤ndiger UnfallversicherungstrÃ¤ger. GemÃ¤Ã Â§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO sind Gemeinde-UnfallversicherungsverbÃ¤nde TrÃ¤ger der Unfallversicherung fÃ¼r Versicherte in Haushaltungen. Unter einem Haushalt wird die private Lebens- und WirtschaftsfÃ¼hrung einer Person verstanden, wobei sich der Haushalt an dem Ort, an dem oder von dem aus menschliche GrundbedÃ¼rfnisse erfÃ¼llt werden, befindet, also regelmÃ¤Ãig in der Wohnung (BSG SozR 4 â 2500 Â§ 37 SGB V Nr.

5). HaushaltstÃ¤tigkeiten sind sowohl solche im engeren Sinne haus- wirtschaftlicher Verrichtungen wie sonstige im weiteren Sinne damit zusammen- hÃ¤ngende Handlungen. Zum Beispiel zÃ¤hlt hierzu die Pflege und Instandhaltung von HaushaltsrÃ¤umen einschlieÃlich der Wohnung, aber auch Pflege und Besor- gung, insbesondere Wechseln und Waschen von WÃ¤sche und Kleidung (so der Begriff der hauswirtschaftlichen Versorgung in der Pflegeversicherung). Ãber den genauen, vom verstorbenen B verfolgten Zweck des Aufsuchens seiner Wohnung sind zwar wegen dessen Todes zuverlÃ¤ssige Feststellungen nicht mÃ¶glich; das Gericht konnte sich jedoch unter BerÃ¼cksichtigung der verfÃ¼gbaren AnknÃ¼pfungs- tatsachen die Ãberzeugung verschaffen, dass das Aufsuchen der Wohnung des B dazu dienen sollte, dem Verstorbenen einen Wechsel der Kleidung zu ermÃ¶glichen. Von einer beabsichtigten Mitnahme von Werkzeug ist in Anbetracht der Gesamt- umstÃ¤nde hingegen nicht auszugehen. Dies folgt aus den Bekundungen der vom Sozialgericht Hannover uneidlich gehÃ¶rten Zeugen und den Angaben des KlÃ¤gers. Nach Angaben des Ausbildungsmeisters T2 hatten zwar Auszubildende ihr eigenes Werkzeug, konnten jedoch, sollte dies vergessen worden sein, dieses gestellt bekommen, so dass dieser keinen Grund hierin sah, deshalb nach Hause zu fahren. Arbeitskleidung hingegen wurde nicht vorrÃ¤tig gehalten. Dementsprechend hat auch der KlÃ¤ger, welcher konkrete Erinnerungen an den Unfall nicht mehr hatte, angegeben, der B habe von zu Hause etwas abholen wollen, nÃ¤mlich eine Wasser- waage oder Arbeitskleidung. Letzteres erscheint in Anbetracht des Umstandes, dass B am fraglichen Tage anderweitig wohl Ã¼bernachtet hatte und deshalb vom KlÃ¤ger nicht von seiner Wohnung zur Fahrt zum HBZ abgeholt werden musste, Ã¼berzeugend, so dass fÃ¼r das Gericht hier ein Wechsel der Kleidung bzw. Wechsel der Kleidung in Arbeitskleidung als einzig mÃ¶glicher verfolgter Zweck des Auf- suchens der Wohnung in Betracht kam, womit die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten begrÃ¼ndet ist. UnabhÃ¤ngig davon mag diese im InnenverhÃ¤ltnis prÃ¼fen, ob die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft als Rechtsnachfolgerin der Bau-Berufsgenossenschaft aufgrund der Vereinbarung Ã¼ber die vereinfachte KlÃ¤rung der ZustÃ¤ndigkeiten fÃ¼r UnfallentschÃ¤digung in den FÃ¤llen des Â§ 539 Abs. 2 RVO im InnenverhÃ¤ltnis fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im Stammunternehmen zustÃ¤ndige Berufsgenossenschaft wegen zumindest zeitlichen Zusammenhanges der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers mit seiner Ausbildung ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024